

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des 1857 gegründeten Vereins lautet.
»Städt. Musikverein Gütersloh e. V.«.

Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh, und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Kultur durch Pflege internationaler Chormusik aus Vergangenheit und Gegenwart in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch. Dazu gehören neben der Konzerttätigkeit auch die stimmliche Fortbildung der aktiven Mitglieder, wie auch die Werbung und Förderung des musikalischen Nachwuchses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Begünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Sängerinnen und Sänger, die regelmäßig an Proben und Aufführungen teilnehmen. Passive Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann mündlich gestellt werden. Der Bewerber um die aktive Mitgliedschaft soll einigen Proben als Gast beigewohnt haben und sich einer Stimmprobe durch den Dirigenten unterziehen, von deren Ergebnis die Aufnahme abhängt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Bewerber sich schriftlich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum 30. 6. oder 31. 12. eines Jahres erfolgen und muss mind. 6 Wochen vor einem der beiden Termine beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Die Beitragspflicht erlischt ebenfalls zum entsprechenden Kündigungstermin. Diese Regelung gilt auch für passive Mitglieder.

Durch Tod und Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung und zieht auch keine weiteren Beitragsverpflichtungen nach sich.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Zum Ausschluss führt auch, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung ohne zwingenden Grund an Proben nicht teilnimmt oder mit den Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die/der Betroffene gilt in der Zwischenzeit also nicht als Mitglied.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein oder dessen Zugehörigkeit zu einer Spitzenorganisation bietet. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes aktive und passive Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 10) zu entrichten.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken. Der Vorstand kann auf Antrag des Dirigenten und nach Anhörung des zuständigen Stimmführers Mitglieder, die die Proben unregelmäßig besucht haben, von der Mitwirkung eines Konzertes ausschließen, wenn nicht bei einer vom Dirigenten vorzunehmenden Überprüfung der Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied seinen Part beherrscht. Genügt ein Mitglied nicht mehr den musikalischen Ansprüchen, kann nach einer Überprüfung durch den Dirigenten der Vorstand das Mitglied in den Stand der passiven Mitgliedschaft versetzen. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet die aktive Mitgliedschaft grundsätzlich. Sie kann aber fortgesetzt werden, wenn der Dirigent das Verbleiben empfiehlt. Diese Ausnahmeregelung gilt jeweils für ein Jahr.

Die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist dem Mitglied in angemessener Form mit der Auflage mitzuteilen, binnen 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen. Lehnt das Mitglied die automatische Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft nicht fristgemäß ab, gilt sie als erfolgt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, nicht jedoch ihre Pflichten.

§ 10 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu den beitragsfreien Mitgliedern zählen der Dirigent, die Ehrenmitglieder und solche Personen, die auf Beschluss des Vorstandes von einer Beitragszahlung befreit sind. Auch Minderung der monatlichen Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand beschließen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins i. S. d. §§ 26 und 28 Abs. 2 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Jeder der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Einen erweiterten Vorstand bildet der geschäftsführende Vorstand zusammen mit 5 weiteren Mitgliedern des Vereins, die möglichst die Stimmgattungen vertreten sollen und auch das Amt des Notenwarts, des Archivars und des Pressesprechers übernehmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt, die Mitglieder des erweiterten Vorstands für 5 Jahre. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann sich der Vorstand durch Berufung einer Ersatzperson ergänzen. Eine Zuwahl von vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann nicht erfolgen. Bestätigung oder Neuwahl von Vorstandsersatzmitgliedern erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands bzw. des erweiterten Vorstandes ein.

Der (jeweilige) Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Sitzungen mind. 3 stimmberechtigte Mitglieder zugegen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Dirigent

Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Er ist verpflichtet, das Können des Chores in den Proben nach Kräften zu fördern, die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und entsprechend zu dirigieren. Die Chormitglieder sind verpflichtet, seinen Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten. Der Dirigent entscheidet auch über die stimmliche Eingliederung eines Bewerbers und hat das Recht der Zuweisung in eine andere Stimmlage, sofern sich bei einer späteren Überprüfung ein Anlass dazu ergibt. Im übrigen wird auf die §§ 5-8 der Satzung verwiesen.

Der Dirigent kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Für die Abberufung des Dirigenten ist die Mitgliederversammlung zuständig. Über eine Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Dirigenten oder die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel des Dirigenten herbeizuführen, sind die Mitglieder zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vorher durch

- a) mündliche Ankündigung in 2 vorhergehenden Proben und schriftliche Einladung aller in diesen Proben nicht anwesenden Mitglieder oder
- b) schriftliche Einladung aller Mitglieder oder
- c) Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und des Dirigenten,
4. Entscheidung über Beschwerden gem. § 7 Abs. 5 der Satzung,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung – insbesondere hinsichtlich Veränderungen im Vorstand – zu stellen. Die Anträge müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen.

Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählte Vereinsmitglieder geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn sie von 1/3 der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die in § 14 angeführten Bestimmungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss ist nur rechtsgültig, wenn mind. 1/3 der gesamten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht beschlussfähig, so muss eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen alleinigen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch dann entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch die Maßnahmen einer Behörde setzen die Organe des Vereins ihre Arbeit fort bis die Auflösung durchgeführt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes erhalten Mitglieder den vorausgezählten Mitgliedsbeitrag oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit Vermögen vorhanden ist. Wenn danach noch Vermögen vorhanden ist, fällt es der Musikschule für den Kreis Gütersloh e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Letztere Regelung gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

§ 17 Satzungsänderungsvorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Änderung zu beschließen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2002 beschlossen.